



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Segelflugzeuges "Standard Libelle" HB-950

7. Mai 1972

5 km NE Schwarzenburg/BE

Sitzung der Kommission

15. September 1972

Die Untersuchung wurde mit Zustellung des Untersuchungsberichtes vom 28. Juni 1972 an den Kommissionspräsidenten abgeschlossen am 27. Juli 1972.

FLUGVERLAUF

Im Rahmen des regionalen Ausscheidungslagers (RAL) 1972 startete am Sonntag, den 7. Mai 1972, der Pilot in Bern um 1110 Uhr MEZ zu einem Zielflug mit Rückkehr Bern-Romont-Bern mit dem Segelflugzeug HB-950. Das Wetter war durch eine flache Druckverteilung mit Gewittertendenz und geringer Basisshöhe gekennzeichnet.

Nach Aussagen des Piloten zwangen ihn beim Rückflug, rund 10 km vom Ziel entfernt, unerwartet starke Abwinde zu einer Aussenlandung im hügeligen Gelände.

Zur Verkürzung der Landestrecke setzte das Segelflugzeug mit eingezogenem Fahrwerk am Ende einer ansteigenden und mit mittlerem Graswuchs bedeckten Wiese auf, übersprang einen quer zur Anflugrichtung verlaufenden, ca. 60 cm tief in das Gelände eingeschnittenen Feldweg und rammte den etwas erhöhten gegenüberliegenden Wegrand, worauf der Rumpf hinter der Flügelaustrittskante entzweibrach. Das dadurch steuerlos gewordene Segelflugzeug führte einen ca. 15 m langen Sprung aus, schlug mit dem Rumpfboot in einem Runkelrübenacker auf und kam um 1320 Uhr in Normallage zum Stillstand.

SCHÄDEN

Der Pilot blieb unverletzt, das Segelflugzeug wurde schwer beschädigt. Kein Drittschaden.

BEFUNDE

Der Pilot, geboren 1924, war Inhaber eines gültigen Ausweises für Segelflieger. Seine Segelflugerfahrung betrug 2598 Stunden, wovon 700 auf dem Unfallmuster; in den letzten 90 Tagen 32 Stunden, alle auf dem Unfallmuster. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach sein Gesundheitszustand beim

Unfallflug nicht in Ordnung gewesen wäre.

Das Segelflugzeug HB-950 war zum Verkehr zugelassen und befand sich in lufttüchtigem Zustand.

Das Gelände im Unfallraum (Unfallstelle Koordinaten 596.800 - 188.550, Höhe ü/M 750 m) weist wenige geeignete Landemöglichkeiten auf, und der durch den Feldweg gebildete Graben war aus der Luft kaum sichtbar.

SCHLUSS

Die Kommission gelangt einstimmig zu folgendem Schluss: Der Unfall ist auf eine Aussenlandung in ungeeignetem Gelände zurückzuführen.

Bern, den 15. September 1972

Ausgefertigt am 27. September 1972